

BENUTZUNGSORDNUNG

der

Mediothek Boxberg

vom 26. Juni 2007. Die Benutzungsordnung tritt am 13. Juli 2007 in Kraft.
1. Änderung am 18. März 2024. Inkrafttreten am 19. März 2024.

§ 1

Allgemeines

1. Die Mediothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Boxberg, die jedermann zur Verfügung steht.
2. Sie dient der Information, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, der Kommunikation und der sinnvollen Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise. Dazu stellt sie, orientiert am Bedarf der Bevölkerung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Medien zur Ausleihe bereit, betreibt Werbung und führt Veranstaltungen durch, die der Leseförderung dienen.
3. Mit dem Betreten der Mediothek erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises an. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. gesetzliche Vertreter diese Benutzungsordnung an.
2. Zur Ausleihe berechtigt sind alle Personen ab dem 7. Lebensjahr.

§ 4

Benutzerausweis

1. Nach der Anmeldung erhält der Leser einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und zum Entleihen von Medien berechtigt. Entleiherung und Rückgabe dieser Medien sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.
2. Namens- und Adressenänderungen sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Mediothek Boxberg unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.
3. Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Mediothek folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse (bei Minderjährigen die Adresse des/der Sorgeberechtigten) als Hauptwohnsitz. Mit der Anmeldung stimmt der Benutzer der Erfassung und Speicherung seiner Angaben in der EDV-Anlage zu, soweit dies für den Zweck der Mediotheksbenutzung, insbesondere der Ausleihe, erforderlich ist.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
3. Auf Wunsch kann die Leihfrist verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind.
4. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
5. Die Mediothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7

Vorbestellungen

Falls eine gewünschte Einheit ausgeliehen ist, kann sie gegen Entrichten einer Gebühr vorbestellt werden. Sobald diese bereit steht, wird der Interessent benachrichtigt.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die im Bestand der Mediothek nicht vorhanden sind, können gegen Portoeinsatz per Fernleihe besorgt werden.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Benutzer, die ausgeliehene Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, werden gebührenpflichtig angemahnt. Hierfür wird eine Gebühr erhoben, die sich aus einer Mahngebühr zuzüglich der Versäumnisgebühr für jedes einzelne Medium zusammensetzt.
2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10

Pflichten und Haftung der Benutzer

1. Die Benutzer sind verpflichtet, Medien sowie Einrichtungen der Mediothek sorgfältig zu behandeln.
2. Verlust und Beschädigung entliehener Medien sind der Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
3. Ersatz ist von demjenigen zu leisten, auf dessen Leseausweis entliehen wurde.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 11

Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

3. Für Schäden, die durch die Benutzung der Mediothek und ihrer Medien entstehen, übernimmt die Mediothek keine Haftung.

§ 12

Verhalten in der Mediothek, Hausrecht

1. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Medien und alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln.
2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Mediothek beeinträchtigt werden.
3. Rauchen, Essen, Trinken sind in der Mediothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Mediothek nicht mitgebracht werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nach Absprache mit der Mediotheksleitung möglich.
4. Taschen und mitgebrachte Sachen sind während des Besuches der Mediothek an der Garderobe abzugeben oder in den bereitgestellten Schließfächern einzuschließen.
5. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Mediothek keine Haftung.
6. Die Leitung der Mediothek übt das Hausrecht aus. Die Weisungen des Mediothekspersonals sind zu befolgen.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Mediothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Mediothek ausgeschlossen werden.

§ 14

Gebühren

Für die Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr nach der als Anlage zu dieser Benutzerordnung geführten Gebührenordnung erhoben, die mit der erstmaligen Ausleihe fällig wird. Alle weiteren Gebühren und Entgelte richten sich ebenfalls nach der Gebührenordnung.

§ 15

Internet-Nutzung

1. Die Mediothek stellt Computer-Arbeitsplätze mit Internetzugang zur Verfügung. Das Internet kann von allen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin und die Vorlage dessen gültigen Personalausweises nötig. Vor der Nutzung des Internets muss der Benutzerausweis oder ein sonstiger Ausweis beim Personal hinterlegt werden.
2. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Schutzvorschriften. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung und Haftung bei Schäden (z.B. unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme, Vernichtung von Daten und Programmen, Netzbehinderung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren im Netz oder unbegründete massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration, Betriebssystem oder Anwendersoftware). Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.
3. Die Mediothek übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen, der in den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Benutzung des Internets entstehen, z. B. finanziellen Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
4. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

ANLAGE
zur
Benutzungsordnung der Mediothek Boxberg

GEBÜHRENORDNUNG

a) Ausleihgebühr

Erwachsenenkarte:	15,00 € / Jahr
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre:	gebührenfrei

b) Ausstellung eines Ersatzausweises: 2,00 €

c) Versäumnisgebühr bei Überschreiten der
Leihfrist je angefangene Woche 1,50 € pro Medium

d) Mahngebühr pro Mahnung: 2,00 €

e) Beschädigung der Buchungsnummer: 1,00 €

f) Fernleihe pro Buch: übernimmt Portokosten 1,50 € zzgl. entstandene Kosten

g) Vormerkgebühr: 1,00 € pro Titel

h) Ausdruck je Seite: nach Aufwand